

<b>Beschlussvorlage Voltlage</b>	<b>Vorlage Nr.: VO/327/2021</b>			
<b>Berufung des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters (§ 105 Abs. 5 NKomVG)</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Rat	03.11.2021	öffentlich	Entscheidung	

**Sachverhalt:**

Beim gesetzlichen Regelfall sind die Aufgaben und Befugnisse der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach dem Modell der Eingleisigkeit in der Führungsstruktur bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden im § 105 Abs. 5 NKomVG geregelt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird durch zwei Personen vertreten. Darüber hinaus beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Person mit der allgemeinen Stellvertretung. Dabei vertritt diese Person die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister insbesondere bei Verwaltungsaufgaben und der Außenvertretung der Gemeinde. Mit der allgemeinen Vertretung kann eine Beschäftigte/ein Beschäftigter der Gemeinde oder Samtgemeinde oder aber ein Ratsmitglied beauftragt werden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Gemeinderat beruft \_\_\_\_\_ zur  
Verwaltungsvertreterin/zum Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/des  
Bürgermeisters.